

# ZH\_OBERGERICHT RT180156 vom 4. Oktober 2018

ZH Obergericht, 2018-10-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT180156](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT180156)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT180156 du 4 octobre 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT RT180156 del 4 ottobre 2018

## Erwägungen

### E. 10

September 2018) innert Frist Beschwerde mit folgendem Antrag (Urk. 9): "Ziff. 3 (Liquidation der Prozesskosten) des angefochtenen Urteils sei aufzuheben, die Liquidation der Prozesskosten sei von der Beschwerdeinstanz gemäss Art. 111 ZPO zu regeln." Sodann stellte der Ehemann der Beklagten folgenden prozessualen Antrag (Urk. 9): "Der vorliegenden Beschwerde sei unverzüglich die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, um die Zwangsvollstreckung eines überrissenen Betrags zu verhindern." 2.1 Der Ehemann der Beklagten hat für seine Vertretungsbefugnis keine Vollmacht eingereicht. Eine fehlende Vollmachtsurkunde kann grundsätzlich innert einer vom Gericht anzusetzenden Nachfrist nachgereicht werden (Art. 132 Abs. 1 ZPO). Dies setzt jedoch voraus, dass die Nichteinreichung der Vollmacht auf einem Versehen beruht und nicht bewusst unterlassen wurde (BGE 142 I 10 E. 2.4.7; BGer 5D\_124/2016 vom 26. September 2016, E. 2.2). Dies ist der Beklagten und deren Ehemann bekannt, denn der zitierte Entscheid des Bundesgerichts vom 26. September 2016 betrifft eine Beschwerde von ihnen. Sodann wurde die Beklagte und ihr Ehemann erst kürzlich in einem sie

- 3 - betreffenden Verfahren hierauf hingewiesen (s. OGer RT180096 vom 7. Juni 2018, E. 2b, S. 2 f.). Aufgrund dieser Kenntnisse kann auch im vorliegenden Fall die Nichteinreichung der Vollmacht kein Versehen sein. Daher ist dem Ehemann der Beklagten – wie auch ihr selbst – keine Nachfrist für die Behebung des Mangels anzusetzen, sondern es ist sogleich davon auszugehen, dass eine Gültigkeitsvoraussetzung für die Beschwerde nicht erfüllt ist. Demgemäss ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. 2.2 Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Mit dem vorliegenden Entscheid wird das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung obsolet. 3.1 Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 SchKG auf Fr. 100.– festzusetzen. Diese Kosten sind in Anwendung von Art. 108 ZPO dem Ehemann der Beklagten aufzuerlegen. 3.2 Der Klägerin ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.